

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 9/2007

Satzung der Stadt Itzehoe über die Veränderungssperre für den Bereich zwischen Konsul-Rühmann-Straße, Otto-Hahn-Straße, Hafenstraße sowie beiderseits der Carl-Zeiss-Straße

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, in ihrer Sitzung am 26.04.2007 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Bauausschuss der Stadt Itzehoe hat in seiner Sitzung am 01.02.2005, für den in § 2 genannten räumlichen Geltungsbereich, die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Ziel der Planung ist die verbindliche Festsetzung eines Gewerbegebietes. Zur Sicherung der Planung wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die im Bereich zwischen Konsul-Rühmann-Straße, Otto-Hahn-Straße, Hafenstraße sowie beiderseits der Carl-Zeiss-Straße gelegenen Grundstücke und Grundstücksteile. Der räumliche Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen.

§ 3 Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre, Ausnahmen

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind,

nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die

Veränderungssperre tritt auf jeden Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für den in § 2 genannten Geltungsbereich rechtsverbindlich wird.

Itzehoe, 03.05.2007

Stadt Itzehoe

Rüdiger Blaschke
Bürgermeister

Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 136 und zur Veränderungssperrensetzung für das Gebiet zwischen Konsul-Rühmann-Straße, Otto-Hahn-Straße, Hafenstraße sowie beiderseits der Carl-Zeiss-Straße

